

Revision vom 1. Januar 2022

## Zuständigkeit Gemeinderat

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 01.07.2021 und dem Polizeireglement vom 01.01.2022 wird die nachfolgende Bussenliste erlassen:

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
3.1	<b>Zuwerhandlung gegen polizeiliche Wegweisung und Fernhaltung</b> (bewilligungspflichtige Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschensammlungen)	100.00
50000	<b>Nichtbefolgen Vorladung der zuständigen Behörde</b>	100.00
5000.1	<b>Nichtbefolgen von Anordnungen des Gemeinderates oder der Polizeiorgane</b>	100.00
50001	<b>Nicht Vorlegen eines mitgeführten Ausweises an Polizeiorgane</b>	100.00
50001.1	<b>Verweigerung Namensangabe gegenüber Polizeiorganen</b>	100.00
50001.2	<b>Machen falscher Angaben bezüglich Identität gegenüber Polizeiorganen</b>	100.00
50001.3	<b>Störung und /oder Behinderung polizeilicher Tätigkeit</b>	100.00
50001.4	<b>Unbefugte Einmischung und Störung durch Dritte (inkl. Gaffer) in Dienstaübung der Polizeiorgane</b>	100.00
50002	<b>Verursachen von übermässigem Lärm (Ruhestörung) ausserhalb der im Reglement vorgesehenen Zeiten</b>	100.00
50003	<b>Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen und anderer Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung</b>	100.00
50004	<b>Benützung himmelwärts gerichteter künstlicher Lichtquellen ohne Bewilligung</b>	100.00
Anzeige GR	<b>Durchführung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ohne gemeinderätliche Bewilligung</b>	200.00

Anzeige GR	<b>Benützung öffentlicher Strassen und Einrichtungen über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung</b>	100.00
50005	<b>Abwerfen oder Verteilen von Reklamematerial und Flugblättern zu Fuss, aus Fahr- oder Flugzeugen</b>	50.00
Anzeige GR	<b>Durchführung einer Demonstration oder eines Umzuges auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung</b>	200.00
50005.1	<b>Campieren und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung ab 2. Nacht</b>	100.00
50005.2	<b>Nichtbefolgen der Benützungsvorschriften für öffentliche Anlagen</b>	100.00
6.1	<b>Verletzung des Litteringverbots</b>	300.00
Anzeige StA	<b>Widerrechtliches Deponieren von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial</b>	USG
50006	<b>Bereitstellen von Abfall im Freien vor dem eigentlichen Abfuhrtag</b>	50.00
50007	<b>Lagerung von Waren, Brennstoffen und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage</b>	100.00
50008	<b>Nicht Abdecken, Signalisieren und Abführen von gefüllten oder leeren Mulden</b>	100.00
50009	<b>Anschlagen von Reklamen, Plakate etc. ohne Bewilligung oder an dafür nicht vorgesehenen Orten auf öffentlichem Grund</b>	100.00
50010	<b>Ausbringen von Hofdünger ausserhalb der bewilligten Zeiten</b>	100.00
50011	<b>Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung</b>	100.00
Anzeige GR	<b>Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund (Schiessstand) § 23 Abs. 1 und § 34</b>	100.00
50012	<b>Hantieren mit waffenähnlichen Gegenständen auf öffentlichem Grund</b>	200.00
50012.1	<b>Durchführen einer Paintball-Veranstaltung, Training und dergleichen ohne Bewilligung</b>	100.00

50013	<b>Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung</b>	200.00
50013.1	<b>Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der im Reglement festgelegten Zeit</b>	200.00
50013.2	<b>Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen innerhalb der im Reglement bezeichneten Verbotszonen</b>	200.00
50013.3	<b>Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ohne Bewilligung</b>	200.00
50013.4	<b>Verkauf von Feuerwerk ohne Bewilligung</b>	200.00
50014	<b>Feuern trotz Feuerverbot</b>	200.00
50015	<b>Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten</b>	100.00
50016	<b>Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem durch die Öffentlichkeit einsehbaren Ort</b>	100.00
50017	<b>Konsumation oder Mitführen von Suchtmitteln in suchtmittelfreien Zonen</b>	100.00
50018	<b>Missbräuchliches und aggressives Betteln</b>	50.00
50019	<b>Musizieren und Durchführung anderer Darbietungen ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund</b>	50.00
50020	<b>Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung</b>	100.00
50020.1	<b>Unterlassen der unverzüglichen Meldung nach dem Ausbrechen gefährlicher Tiere</b>	100.00
Anzeige GR	<b>Nichtaufsammeln von Pferdemist auf öffentlichen Strassen und Plätzen in Wohngebieten</b>	Gemäss Gemeinderat

## Hundegesetz (HuG) und Verordnung zum Hundegesetz (HuV)

(SAR 393.400 und SAR 393.411) (gemäss Vorgabe OBVV)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
	<b>Zuständigkeit Staatsanwaltschaft bei Anzeigen</b>	CHF
2.1	<b>Verletzung der Leinen und Führpflicht von Listenhunden</b>	100.00
50021	<b>Verletzung der Leinen- und Führpflicht exkl. Listenhunde</b>	100.00
2.2	<b>Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot</b>	100.00
50021	<b>Verletzung der Leinen- und Führpflicht exkl. Listenhunde</b>	100.00
Anzeige StA	<b>Verletzung der Haltebestimmungen (Belästigung oder Gefährdung)</b>	
	<b>Zuständigkeit Gemeinderat bei Anzeigen</b>	
Anzeige GR	<b>Verletzung der Aufsichts- und Kontrollpflicht durch Hundehaltende (unbeaufsichtigt laufen lassen)</b> §§ 19 und 5 Abs. 1 lit. b HuG, § 6 HuV	100.00
Anzeige GR	<b>Anvertrauen eines Hundes an eine Drittperson, welche der Hundehalterpflichten nicht nachkommt (Hundhalter)</b>	100.00
Anzeige GR	<b>Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht durch Hundehaltende</b>	100.00
Anzeige GR	<b>Verletzung der Meldepflicht gegenüber der Gemeinde (Halterwechsel, Namens- oder Adressänderung Halter, Tod des Hundes, von einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss § 9 Abs. 4)</b>	100.00
Anzeige GR	<b>Verletzung der Abgabepflicht des Hundeausweises und/oder Sachkundenachweises an Gemeinde</b>	100.00
Anzeige GR	<b>Nichtbezahlen der Hundetaxe</b>	100.00
50022	<b>Missachtung Hundeverbot</b>	100.00

# Gesetz über die Register und das Meldewesen RMG (SR 122.200)

## Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
Anzeige GR	<b>Nichtanmelden bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) trotz Aufforderung</b> § 26, §§ 7 Abs. 1 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	<b>Nichtmelden der Aufgabe des Haupt- oder Nebenwohnsitzes bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Nichtabmelden)</b> § 26, §§ 7 Abs. 2 lit. b und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	<b>Nichtmelden eines Umzugs innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung</b> § 26, §§ 7 Abs. 2 lit. a und 14 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
Anzeige GR	<b>Nichtmelden Adresse oder Adressänderung von natürlichen Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde und juristischen Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Grundeigentum in der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung</b> §§ 26, 8 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	<b>Nichthinterlegen des Heimatscheins bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen</b> §§ 26, 9 Abs. 2 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	<b>Nichthinterlegen des Heimatausweises bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen</b> §§ 26, 9 Abs. 3 und 14 RMG	100.00
Anzeige GR	<b>Machen unwahrer Angaben zu Tatsachen welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden</b> §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG	100.00
Anzeige GR	<b>Missachten der Pflichten bei der Vermietung und Logisgabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten trotz Aufforderung</b> §§ 26 und 10 RMG, 3 und 4 RMV	100.00
Anzeige GR	<b>Nichtbelegen von Tatsachen, welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden, trotz Aufforderung</b> §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG	100.00
Anzeige GR	<b>Nichtvorsprechen bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung</b> §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG	100.00

## Gastgewerbegesetz GGG (SAR 970.100)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
7.1	<b>Verletzung der Anzeigepflicht zur Aufnahme der Wirtetätigkeit</b>	100.00
7.2	<b>Nichtbeachten der Öffnungszeiten</b>	100.00
7.3	<b>Verletzung der Pflicht zur Führung einer Gästekontrolle pro Gast</b>	100.00
7.4	<b>Verletzung der Meldepflichtpflicht gem. § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (GGV)</b>	100.00
Anzeige GR	<b>Wirten ohne Fähigkeitsausweis in Vereinslokalen durch Nichteinhalten der festgelegten Öffnungszeiten</b> §§ 13 und 14 GGG, 3 lit. b GGV	200.00
Anzeige GR	<b>Wirten ohne erforderlichen Fähigkeitsausweis</b>	200.00
Anzeige GR	<b>Verkauf von Spirituosen ohne entsprechende Bewilligung</b>	200.00
Anzeige GR	<b>Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene</b>	100.00
Anzeige GR	<b>Verkauf von alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten</b>	200.00

## Gesundheitsgesetz GesG (SAR 301.100)

**Zuständigkeit Gemeinderat (gemäss Vorgabe OBVV)**

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
1.1	<b>Abgabe oder Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Wein, Bier, Alcopops, Spirituosen etc.)</b>	100.00
1.1	<b>Abgabe oder Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (Alcopops, Spirituosen etc.)</b>	100.00
1.1	<b>Abgabe oder Weitergabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren</b>	100.00
1.1	<b>Verkauf von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren, sowie von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren</b>	100.00

## Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz BauG)

(SAR 713.100)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
5.4	<b>Verletzung des Campierverbots gemäss des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung vom 17. Mai 1988</b>	100.00
5.5	<b>Missachten des Betret- und Befahrverbots gem Art 6 Abs 2 des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung</b>	100.00
5.6	<b>Missachtung des Mindestabstands in der Wasserzone gemäss des Dekrets über den Schutz des Klingnauer Stausees und seiner Umgebung</b>	100.00

Bei den aufgeführten Bussenbeträgen handelt es sich im Strafbefehlsverfahren um Mindestansätze bei einmalig festgestellten Widerhandlungen (keine Wiederholungstäter). Bei Ordnungsbussen-Tatbeständen sind die festgesetzten Beträge im Ordnungsbussen-Verfahren verbindlich. Die aufgeführte Bussenliste wird durch die Gemeinden per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Erlasse.